



**VERTRAG ÜBER DEN ZUSAMMENSCHLUSS
DER KATHOLISCHEN KIRCHGEMEINDEN
BELLIKON, KÜNTEN, ROHRDORF
UND STETTEN**



Ingress

Dieser Vertrag regelt die Modalitäten des Zusammenschlusses der katholischen Kirchengemeinden Bellikon, Künten, Rohrdorf und Stetten. Gegenüber diesem Zusammenschlussvertrag bleiben anderslautendes kantonales Recht sowie anderslautende Beschlüsse übergeordneter Instanzen vorbehalten.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Die katholischen Kirchengemeinden Bellikon, Künten, Rohrdorf und Stetten vereinbaren, sich auf den 01.01.2025 zu einer Kirchengemeinde zusammenzuschliessen und ihren bisher gemeinsam getragenen Zweckverband aufzulösen.

Art. 2 Eigenständigkeit

Die bisherigen katholischen Kirchengemeinden Bellikon, Künten, Rohrdorf und Stetten behalten bis zum 31.12.2024 ihre Eigenständigkeit, vorbehalten sind andere in diesem Vertrag getroffene Regelungen.

Art. 3 Aufgaben

Die vereinigte Kirchengemeinde «Katholische Kirchengemeinde am Rohrdorferberg» übernimmt ab 1.1.2025 die Aufgaben der bisherigen katholischen Kirchengemeinden Bellikon, Künten, Rohrdorf und Stetten, sowie des gemeinsam getragenen Zweckverbands. Die bisherigen Kirchengemeinden sowie der gemeinsam getragene Zweckverband werden aufgelöst.

Art. 4 Rechtsnachfolge

Die vereinigte neue Kirchengemeinde übernimmt die Rechte und Pflichten, die bis anhin durch die vertragsschliessenden Kirchengemeinden und den gemeinsam getragenen Zweckverband wahrgenommen wurden.

Art. 5 Treuepflicht

In der Zeit zwischen dem Beschluss und dem Inkrafttreten des Zusammenschlusses der Kirchengemeinden vereinbaren die katholischen Kirchengemeinden Bellikon, Künten, Rohrdorf und Stetten eine gegenseitige Treuepflicht, wonach sie keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vornehmen werden.

Name

Art. 6 Name

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen «Katholische Kirchengemeinde am Rohrdorferberg».



Behörden

Art. 7

Organe

Die Organe der Kirchgemeinde sind gemäss Art. 27 des Organisationsstatuts der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Aargau (OS) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne, die Kirchgemeindeversammlung, die Kirchenpflege und die Finanzkommission. Behörden der Kirchgemeinde «Katholische Kirchgemeinde am Rohrdorferberg» sind:

- die Kirchenpflege als Exekutive
- die Finanzkommission

Art. 8

Weiterbestehen der Behörden bis zu den Wahlen 2025

1

Die vereinigte Kirchgemeinde wird in der Zeit vom 01.01.2025 bis zum 28.02.2025 von den Behörden der bisherigen Kirchgemeinden gemeinsam geführt. Die Amtsdauer der Behörden der bisherigen Kirchgemeinden endet mit dem Amtsantritt der neu gewählten Behörde.

2

Die Übergangsbehörden konstituieren sich selbst.

Art. 9

Wahlen der neuen Kirchgemeindebehörden

1

Die Wahlen finden am 9. Februar 2025 an der Urne statt.

2

Die neuen Behörden für die Kirchgemeinde «Katholische Kirchgemeinde am Rohrdorferberg» treten ihr Amt am 01.03.2025 für eine Restamtsperiode bis Ende 2026 an.

Art. 10

Sitzverteilung

1

Jede Pfarrei hat bei den Wahlen für die Periode bis zum Abschluss der ersten vollen Amtsperiode der neuen Kirchgemeinde die Möglichkeit, mit mindestens einer Person in der Kirchenpflege vertreten zu sein, die Pfarrei Rohrdorf mit mindestens drei. Voraussetzung für eine Vertretung der Pfarrei in der Kirchenpflege ist, dass Kandidierende aus der entsprechenden Pfarrei für die Wahl nominiert sind. Als nominiert gilt, wer mindestens 10 Stimmen aus der eigenen Pfarrei beibringen kann. Die zeitlichen Vorgaben zur Anmeldung von Wahlvorschlägen richten sich nach der Verordnung über Wahlen und Abstimmungen der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Aargau vom 9. Juni 2010. Das Datum der letztmöglichen Einreichung von Wahlvorschlägen wie des entsprechenden Urnengangs werden auf der Homepage der Kirchgemeinde am Rohrdorferberg publiziert.

2

Als gewählt gelten pro Pfarrei diejenigen nominierten Personen, die am meisten Stimmen erzielt haben. Die übrigbleibenden Sitze in der Kirchenpflege werden in der Folge unter den restlichen Kandidierenden absteigend nach Anzahl Stimmen verteilt, bis alle Sitze in der Kirchenpflege besetzt sind. Im Übrigen kann zu den Wahlen auf die Art 8 und 9 der Kirchgemeindeordnung verwiesen werden.



Verwaltung

Art. 11 Infrastruktur und Organisation
Für Behörden und Verwaltung der neuen Kirchengemeinde «Katholische Kirchengemeinde am Rohrdorferberg» wird kein zusätzliches Büro eingerichtet. Das für den Zweckverband eingerichtete Sekretariat wird weitergeführt.
Für die Infrastruktur und Organisation ist die Kirchenpflege zuständig.

Art. 12 Archive
¹ Die Kirchengemeindearchive der Kirchengemeinden werden zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses abgeschlossen und als getrennte Bestände an einem gemeinsamen Ort aufbewahrt.

Finanzen

Art. 13 Grundsatz
Die Aktiven und Passiven der vier Kirchengemeinden gehen per 01.01.2025 auf die fusionierte Kirchengemeinde «Katholische Kirchengemeinde am Rohrdorferberg» über.

Art. 14 Grundstücke, Konten und weitere Vermögenswerte
¹ Die Grundstücke, Konten und weiteren Vermögenswerte im Eigentum der Kirchengemeinden gehen per 01.01.2025 in das Eigentum der Kirchengemeinde «Katholische Kirchengemeinde am Rohrdorferberg» über. Die Mitglieder der Kirchenpflege der vier Kirchengemeinden als gemeinsame Behörde bezeichnen diejenigen Personen, welche mit Kollektivunterschrift berechtigt sind, die entsprechenden Überträge vorzunehmen.
² Die Grundstücke der vier Kirchengemeinden sind im Anhang aufgelistet.

Art. 15 Buchhaltung
Die Buchhaltungen der vier Kirchengemeinden werden per 01.01.2025 zusammengeführt.

Art. 16 Verantwortlichkeit
Die Verantwortung für die vom 01.01.2025 bis am 28.02.2025 getätigten Geschäfte und Ausgaben liegt bei den Mitgliedern der Kirchenpflege der vier Kirchengemeinden als gemeinsame Behörde.

Übergangsregelungen

Art. 17 Arbeitsverhältnisse und -verträge
¹ Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden der katholischen Kirchengemeinden Bellikon, Künten, Rohrdorf und Stetten werden von der Kirchengemeinde «Katholische Kirchengemeinde am Rohrdorferberg» per 01.01.2025 übernommen.
² Das gesamte Personal ist der Besoldungsrichtlinie der Landeskirche unterstellt.



- Art. 18 Budget**
1 Das Budget für das erste Geschäftsjahr 2025 der Kirchgemeinde «Katholische Kirchgemeinde am Rohrdorferberg» ist Bestandteil dieses Zusammenschlussvertrags und liegt im Anhang bei.
- Art. 19 Genehmigung der Rechnungen 2024 der bisherigen Kirchgemeinden**
1 Für die Abnahme der Rechnungen des Jahres 2024 der katholischen Kirchgemeinden Bellikon, Künten, Rohrdorf und Stetten sind ihre bisherigen Kirchenpflegen zuständig.
2 Die Jahresrechnungen 2024 der vier Kirchgemeinden werden von den für das Geschäftsjahr 2024 zuständigen Finanzkommissionen der jeweiligen Kirchgemeinden geprüft. Diese stellen der neuen Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde Katholischen Kirchgemeinde am Rohrdorferberg Antrag auf Genehmigung der Rechnung. Aufgrund des Zusammenschlusses der Kirchgemeinden auf 01.01.2025 und dem damit verbundenen Übertrag aller Vermögen und Verbindlichkeiten entscheidet die neue Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde Katholischen Kirchgemeinde am Rohrdorferberg über eine allfällige Verwendung von freien Mitteln.
- Art. 20 Verantwortlichkeit**
Ab 01.03.2025 liegt die Gesamtverantwortung für die neue Kirchgemeinde bei der neu gewählten Kirchenpflege.
- Art. 21 Verträge und Vereinbarungen zwischen der Zustimmung und dem Inkrafttreten der neuen Kirchgemeinde**
In der Übergangsphase werden die bestehenden Verträge auf ihre Gültigkeit sowie ihren Weiterbestand überprüft und allfällige Anpassungen vorgenommen.
Die Mitglieder der Kirchenpflege der vier Kirchgemeinden als gemeinsame Behörde bezeichnen diejenigen Personen, welche mit Kollektivunterschrift berechtigt sind, die entsprechenden Anpassungen vorzunehmen.
- Art. 22 Fonds und Legate**
In den bisherigen Kirchgemeinden bestehen verschiedene Fonds und Legate. In der Übergangsphase werden diese auf ihren Weiterbestand überprüft.
- Art. 23 Amtsübergabe / Hängige Geschäfte**
1 Die Amtsübergabe nimmt die Verwaltung der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Aargau vor.
2 Bei der Amtsübergabe wird ein Pendenzenverzeichnis mit sämtlichen hängigen Geschäften aus den bisherigen vier Kirchgemeinden erstellt und den neu Verantwortlichen übergeben.
- Art. 24 Vollzug**
1 Die bisherigen Kirchenpflegen werden mit dem Vollzug des vorliegenden Vertrages beauftragt.



² Die Kirchenpflegen sind insbesondere für die Einhaltung der Fristen bezüglich des Zusammenschlusses verantwortlich. Zudem sind sie für die hinreichende und sachgerechte Information der Öffentlichkeit über den Verlauf des Zusammenschlussverfahrens verantwortlich.

Art. 25 Kostenverteiler

Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem ordentlichen Vollzug dieses Vertrages bis am 31.12.2024 anfallen, werden von den vier Kirchengemeinden gemäss Verteilungsschlüssel der Rechnung des Pastoralraums getragen.

Schlussbestimmungen

Art. 26 Zustandekommen

Der Zusammenschluss der vier Kirchengemeinden kommt zustande, wenn die Stimmberechtigten aller vier Kirchengemeinden dem vorliegenden Zusammenschlussvertrag zustimmen. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Aargau.

Art. 27 Bestandteile des Zusammenschlussvertrages

Die folgenden Unterlagen sind Bestandteile des Zusammenschlussvertrages:

- Kirchengemeindeordnung der «Katholischen Kirchengemeinde am Rohrdorferberg»
- Geschäftsordnung der «Katholischen Kirchengemeinde am Rohrdorferberg»
- Bestandesrechnungen der vier Kirchengemeinden per 31.12.2023
- Budget 2025 der «Katholischen Kirchengemeinde am Rohrdorferberg»
- Liste der Grundstücke.

Art. 28 Anzahl Exemplare

Der Vertrag ist fünffach auszufertigen. Je ein Exemplar erhalten:

- die katholischen Kirchengemeinden Bellikon, Künten, Rohrdorf und Stetten als Vertragsparteien
- der Synodalrat der römisch-katholischen Landeskirche Aargau

Die Vertragsparteien:

Kirchengemeinde Bellikon

Kirchengemeinde Künten

Kirchengemeinde Rohrdorf

Kirchengemeinde Stetten



Genehmigt durch die Stimmberechtigten der katholischen Kirchgemeinden Bellikon, Künten, Rohrdorf und Stetten an der Urnenabstimmung vom 9. Juni 2024.

Genehmigung durch die Synode des Kantons Aargau:



Anhang 1

In der Folge werden alle Grundstücke und deren Nutzung aufgeführt, die im Rahmen des Zusammenschlusses an die Katholische Kirchgemeinde am Rohrdorferberg übertragen werden:

Gemeinde	Pfarrei	Parzelle	Grösse in m2	Zone	Beschreibung / Nutzung
Bellikon	Bellikon	16	2'241	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Kirche St. Josef mit Pfarreisaal, Küche, Pfarrhaus und Parkplatz
Bellikon	Bellikon	264	100	Landwirtschaftszone	Wegkreuz
Bellikon	Bellikon	17	373	Dorfzone	Parkplatz
Künten	Künten	118	3'842	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Kirche Heiligkreuz mit Pfarreisaal, Küche, Pfarrhaus, Gartenanlage und Parkplatz
Künten	Künten	44	3'439	W2 / Freihaltezone	Altes Pfarrhaus mit Rebberg
Künten	Künten	3574	335	Landwirtschaftszone	Kapelle Sulz
Niederrohrdorf	Rohrdorf	205	4'484	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Kirche Gut Hirt mit Saal, Restaurationsküche, Pfarrhaus Gartenanlage und Parkplatz
Oberrohrdorf	Rohrdorf	536	969	Dorfkernzone	Wohnhaus Kaplanei mit Anbau optimiert für Bürobetrieb
Oberrohrdorf	Rohrdorf	528	5'597	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Klassische Kirche St. Martin mit Pfarrhaus, WC-Anlagen, Doppelgarage und Parkplatz
Oberrohrdorf	Rohrdorf	615	4'152	Landwirtschaftszone	Rebhaus im Rebberg Märkli
Remetschwil	Rohrdorf	150	10'560	Landwirtschaftszone	Landwirtschaft
Stetten	Stetten	44	285	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Pfarreiträff mit Büros und Wohnung
Stetten	Stetten	45	1'491	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Klassische Kirche St. Vinzenz mit Vorplatz und Waschhaus
Stetten	Stetten	6	454	Dorfzone	Pfarrgarten
Stetten	Stetten	237	12'465	Landwirtschaftszone	Landwirtschaft
Stetten	Stetten	254	3'101	Landwirtschaftszone	Landwirtschaft